

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2000

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2000	63
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	63
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1997 und 1998 des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel	65
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Hovel, Ortsteil Kloster, 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	65
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel, 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	65
Bebauungsplan Nr. 1 „Linienweg“, 4. Änderung, der Gemeinde Eversmeer	66
Bebauungsplan Nr. 15 „Inseltypische Veranda“ der Gemeinde Spiekeroog	66

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 28. 9. 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	330 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	23 630 000 DM
die Ausgaben erhöht um	23 960 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	330 000 DM
	23 630 000 DM
	23 960 000 DM

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	1 440 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	6 280 000 DM
die Ausgaben erhöht um	7 720 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	1 440 000 DM
	6 280 000 DM
	7 720 000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 400 000 DM erhöht und damit auf 400 000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 28. 9. 2000

(L. S.)

gez. **Reents**
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 12. 2000 bis zum 12. 12. 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 20. 11. 2000

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 3. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses anhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. 1. 2001 in Kraft.

Stedesdorf, den 3. November 2000

Gemeinde Stedesdorf
Oelrichs
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stedesdorf

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / DM
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 10000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10000,- DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	20,- 10,- 20,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung).	20,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.	20,-
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung).	20,-
5	Stellungnahmen zu Ausnahme-genehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen.	20,-
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme-genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 100,-

Bekanntmachung

des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuaharlingersiel.

Der Ausschuss des Zweckverbandes hat gem. § 101 (1) NGO am 30. Juni 2000 über die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen werden hiermit gem. § 101 (2) NGO öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 13. bis 22. November 2000 in den Geschäftsräumen der Sielacht Esens, Hartwarder Str. 17a, 26427 Esens, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esens, den 30. Oktober 2000

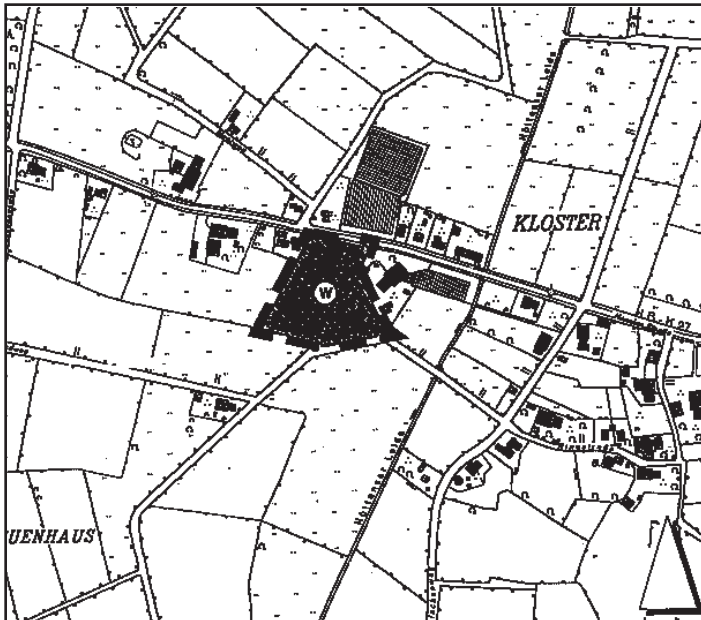
Jacobs
Verbandsvorsteher

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Hovel, Ortsteil Kloster 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 8. 11. 2000 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/18, 19, 23 und 24 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 30. November 2000

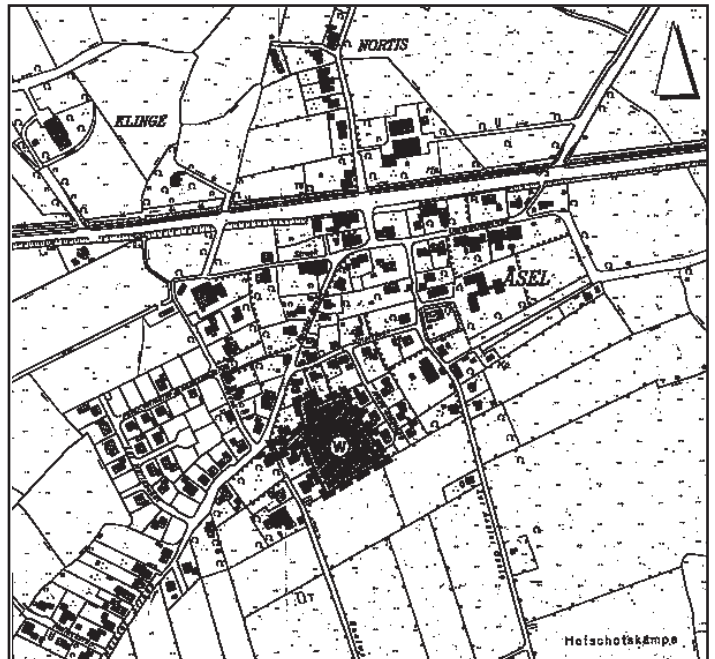
Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 8. 11. 2000 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/10 und 2413/7 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)
Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 30. November 2000

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1 „Linienweg“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat die oben genannte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 24. 10. 2000 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Nenndorfer Straße 50, 26556 Eversmeer, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Eversmeer, den 20. 11. 2000

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Engelkes

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8/2000 der Gemeinde Spiekeroog Betr.: Bebauungsplan Nr. 15 „Inseltypische Veranda“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. 11. 2000 den Bebauungsplan Nr. 15 „Inseltypische Veranda“ für das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 7a, Nr. 8 C, Nr. 8 D, 9, 10 und 12, bestehend aus einem Textteil als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung, Amt 65, Zimmer 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, 17. 11. 2000

In Vertretung:
Vogler